

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.09.2016

Geschäftszeichen:

II 40.3-1.156.606-395/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-156.606-464**

#### Geltungsdauer

vom: **5. September 2016**

bis: **14. April 2020**

#### Antragsteller:

**Meisterwerke Schulte GmbH**

Johannes-Schulte-Allee 5

59602 Rülthen / Meiste

#### Zulassungsgegenstand:

**Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041**

**"Gruppe DPL"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage mit drei Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.606-464 vom 7. Oktober 2014, ergänzt durch Bescheid vom 15. Dezember 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 22. Februar 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.  
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Laminatböden "Gruppe DPL" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Laminatbodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Melaminharz,
- der Dekorschicht aus kunstharzgetränktem Dekorpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte nach DIN EN 316 (Dichte 890 kg/m<sup>3</sup>, Dicke 6,6 mm – 10,0 mm),
- dem kunstharzgetränkten Gegenzugpapier auf der Unterseite sowie
- einer optionalen Dämmunterlage auf Polyurethan- oder Polystyrolbasis.

Wahlweise kann die Ausführung der Laminatbodenbeläge mit einer werksseitigen Fasenlackierung (auch V-Fuge genannt) erfolgen.

Die Gesamtdicke der Laminatbodenbeläge ohne Dämmunterlagen muss 7,0 mm bis 11,5 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 6,6 kg/m<sup>2</sup> bis 10,8 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

Die Gesamtdicke der Laminatbodenbeläge mit Dämmunterlagen muss 8,5 mm bis 11,5 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 6,6 kg/m<sup>2</sup> bis 10,8 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

Eine Übersicht über die Bezeichnungen und Konstruktionsdaten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Laminatbodenbeläge können in verschiedenen Nutzungsklassen ausgeführt sein.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Laminatbodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.<sup>3</sup>

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Laminatbodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup> Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
 "Gruppe DPL"

Anlage 1  
 Seite 1 von 3

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

<b>Nutzungsstufe 31</b>			
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 3		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 6,6 mm, Dichte: 890 kg/m <sup>3</sup>		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	7,0 mm – 9,5 mm		
Flächengewicht	6,6 kg/m <sup>2</sup> – 8,8 kg/m <sup>2</sup>		
Alle Angaben +/- 10 %			
<b>Handelsnamen:</b>			
1	Meister- LC 50	7	SchulteRäume- Laminatboden 25
2	Meister- LC 50 S	8	SchulteRäume- Laminatboden 30
3	Meister- LC 100	9	SchulteRäume- Laminatboden 30 PLUS
4	Meister- LC 100 S	10	Laminatboden LT-Power
5	Meister- Classic LC 55	11	Decofloor-Clic
6	Meister- Classic LC 55 S	12	Twin-Clic 31

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Gruppe DPL"

Anlage 1  
Seite 2 von 3

<b>Nutzungsstufe 32</b>			
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 4		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 7,6 mm – 10,0 mm, Dichte: 890 kg/m <sup>3</sup>		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	8,0 mm – 11,5 mm		
Flächengewicht	7,7 kg/m <sup>2</sup> – 10,8 kg/m <sup>2</sup>		
Alle Angaben +/- 10 %			
<b>Handelsnamen:</b>			
1	Meister- LC 70	20	Meister- Talamo LS 300
2	Meister- LD 70	21	Meister- Talamo LS 300 S
3	Meister- Classic LC 75	22	Meister- LD 400
4	Meister- Classic LC 75 S	23	SchulteRäume- Laminatboden 60 V-FUGE
5	Meister- Classic LD 75	24	SchulteRäume- Laminatboden 100 V-DIELE
6	Meister- Classic LD 75 S	25	SchulteRäume- Laminatboden 150 V-DIELE
7	Meister- Classic LB 85	26	SchulteRäume- Laminatboden 100
8	Meister- Classic LD 95	27	SchulteRäume- Laminatboden 100 PLUS
9	Meister- Classic LD 95 S	28	SchulteRäume- Laminatboden 200 V-STAB
10	Meister- Micala LD 200	29	SchulteRäume- Laminatboden 200 V-STAB PLUS
11	Meister- Micala LD 200 S	30	SchulteRäume- Laminatboden 200 V-DIELE
12	Meister- Micala LC 200	31	SchulteRäume- Laminatboden 200 V-DIELE PLUS
13	Meister- Micala LC 200 S	32	SchulteRäume- Laminatboden 150 FORMAT
14	Meister- Melango LD 300 20	33	Conpart Laminat Click 8/32
15	Meister- Melango LD 300 20 S	34	Twin-Clic 32
16	Meister- LB 250	35	Twin-Clic 32 LHD
17	Meister- LD 250	36	Meister- Edition M1
18	Meister- Melango LD 300 25	37	Egger - Laminatfußboden
19	Meister- Melango LD 300 25 S		

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Gruppe DPL"

Anlage 1  
Seite 3 von 3

<b>Nutzungsstufe 33</b>			
<b>Der Laminatboden muss bestehen aus:</b>			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 5		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 8,8 mm, Dichte: 890 kg/m <sup>3</sup>		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	9,3 mm – 11,5 mm		
Flächengewicht	8,9 kg/m <sup>2</sup> – 10,8 kg/m <sup>2</sup>		
Alle Angaben +/- 10 %			
<b>Handelsnamen:</b>			
1	Meister- LC 300	2	Meister- LC 300 S